



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

KBOB

Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane
der öffentlichen Bauherren
Conférence de coordination des services de la construction
et des immeubles des maîtres d'ouvrage publics
Conferenza di coordinamento degli organi della costruzione
e degli immobili dei committenti pubblici
Coordination Conference for Public Sector Construction
and Property Services

**Planung und Bau
Objektbewirtschaftung**

Leitfaden für die Beschaffung mit Rahmenverträgen im Baubereich und in der Objektbewirtschaftung

(unter Berücksichtigung des revidierten Vergaberechts 2019)

Stand: 1. Mai 2022; V1.0

Verfasser

Mitglieder der KBOB (BBL, armasuisse, ETH-Bereich, ASTRA, BAV, BPUK, SGV, SSV) unter Beteiligung von SBB AG

Mitglieder der KBOB
BBL, armasuisse, ETH-Bereich, ASTRA, BAV, BPUK, SGV, SSV

KBOB
Fellerstrasse 21, 3003 Bern, Schweiz
Tel. +41 58 465 50 63
kbob@bbl.admin.ch
www.kbob.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
1.1 Vorbemerkungen	4
1.2 Zweck des Leitfadens	4
1.3 Übersicht über die KBOB-Dokumente zu Rahmenverträgen.....	4
2. Anwendungsbereiche, Zweck und Ablauf	5
2.1 Anwendungsbereiche und Zweck von Rahmenverträgen	5
2.2 Übersicht des Verfahrensablaufs	5
3. Begriffserklärung und Abgrenzung	6
3.1 Rechtsgrundlage.....	6
3.2 Begrifflichkeiten	6
3.3 Abgrenzungen	7
4. Zulässigkeit	8
4.1 Allgemeine vergaberechtliche Rahmenbedingungen	8
4.2 Begrenzung der Rahmenverträge	8
4.2.1 In persönlicher Hinsicht	8
4.2.2 In zeitlicher Hinsicht.....	9
4.2.3 In sachlicher Hinsicht.....	9
5. Regelungsinhalte	10
5.1 Einzelne Regelungsinhalte	10
5.2 Kombinationen.....	12
6. Änderungen von Rahmenverträgen	14
7. Rechtsschutz für Anbieterinnen	14
8. Die KBOB-Dokumente	15
8.1 Cockpit der KBOB.....	15
8.2 Aufbau und Inhalt der KBOB-Rahmenverträge und Abrufe	16

Abkürzungen

Bilat Abk	Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 21. Juni 1999 über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens (SR 0.172.052.68)
BöB	Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 21. Juni 2019 (SR 172.056.1)
VöB	Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 12. Februar 2020 (SR 172.056.11)
GPA	Government Procurement Agreement (Übereinkommen vom 30. März 2012 über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 0.632.231.422)
IVöB 2001	Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001
IVöB	Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019; Inkrafttreten am 1. Juli 2021

Anhänge, weiterführende Dokumente und Links

- KBOB-BKB Faktenblatt «Neue Vergabekultur – Qualitätswettbewerb, Nachhaltigkeit und Innovation im Fokus des revidierten Vergaberechts» vom 25. September 2020
www.kbob.admin.ch > Themen und Leistungen > Umsetzung des revidierten Beschaffungsrechts > Instrumente
- KBOB-Dokumente entlang des Beschaffungsablaufs
www.kbob.admin.ch > Themen und Leistungen > Musterverträge und Dokumentensammlungen
- Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen
www.fedlex.admin.ch > systematische Rechtssammlung > Landesrecht > 172 > 172.056.1
- Verordnung des Bundes über das öffentliche Beschaffungswesen
www.fedlex.admin.ch > systematische Rechtssammlung > Landesrecht > 172 > 172.056.11
- Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019
www.bpuk.ch > Konkordate > IVöB > IVöB 2019
- Aktuelle Schwellenwerte Bund
www.kbob.admin.ch > Themen und Leistungen > Diverse Themen > Schwellenwerte
- Aktuelle Schwellenwerte Kantone
www.bpuk.ch > konkordate > IVöB

1. Einleitung

1.1 Vorbemerkungen

Verankerung einer Vertragsform

Die Möglichkeit von Rahmenverträgen soll Beschaffungen Rechnung tragen, welche Leistungen zum Gegenstand haben, «die im Laufe eines bestimmten Zeitraums bezogen werden sollen» (Art. 25 Abs. 1 BÖB/IVöB). Hierfür werden in den Rahmenverträgen die Bedingungen festgelegt, unter denen die konkreten Einzelbeschaffungen gestützt auf Einzelverträge zu erfolgen haben. Die grundsätzliche Zulässigkeit der Ausschreibung und des Abschlusses von Rahmenverträgen war bereits unter alter Gesetzgebung anerkannt, auch wenn sie weder im aBöB, in der IVöB 2001 noch im GPA explizit genannt werden. Demgegenüber kennt das Recht der Europäischen Union seit 2004 entsprechende Regelungen.¹ Mit der Revision der beschaffungsrechtlichen Gesetzgebungen besteht in Zukunft eine explizite Rechtsgrundlage im Schweizer Recht (Art. 25 BÖB/IVöB).

1.2 Zweck des Leitfadens

Zielsetzung

Dieser Leitfaden soll den öffentlichen Auftraggeberinnen² als Hilfsmittel dienen, wenn sie in Betracht ziehen, die Beschaffung von Planer- und Werkleistungen sowie für Leistungen in der Objektbewirtschaftung in Form eines Rahmenvertrages auszugestalten. Beim Rahmenvertrag handelt es sich nicht um eine eigentliche Verfahrensart, sondern er bildet ein Instrument, dessen Anwendung im jeweils anwendbaren vergaberechtlichen Verfahren (selektives oder offenes Verfahren, Einladungsverfahren oder freihändige Vergabe) erfolgt. Dieser Leitfaden ist damit stets in Kombination mit den bestehenden Leitfäden zu Beschaffungen von Planer- und Werkleistungen sowie für Leistungen in der Objektbewirtschaftung in den verschiedenen Verfahren anzuwenden. Er erläutert die Methodik des Rahmenvertrages für dessen Anwendung, ist jedoch keine direkte Anleitung.

1.3 Übersicht über die KBOB-Dokumente zu Rahmenverträgen

KBOB-Dokumente

Die KBOB stellt für gewisse Leistungen die folgenden Vorlagen als Hilfsmittel für den Abschluss von Rahmenverträgen und den darauf basierenden Abrufen zu Verfügung:

- a) Rahmenvertrag für Planerleistungen (Dokument Nr. 32 der Dokumente entlang des Beschaffungsablaufs) und Abruf von Planerleistungen (Dokument Nr. 33 der Dokumente entlang des Beschaffungsablaufs)
- b) Rahmenvertrag für Werkleistungen (Dokument Nr. 36 der Dokumente entlang des Beschaffungsablaufs) und Abruf von Werkleistungen (Dokument Nr. 37 der Dokumente entlang des Beschaffungsablaufs)
- c) Rahmenvertrag für Serviceleistungen (Dokument Nr. 76 der Dokumente entlang des Beschaffungsablaufs) und Abruf von Serviceleistungen (Dokument Nr. 77 der Dokumente entlang des Beschaffungsablaufs)
- d) Rahmenvertrag für Leistungen in der Objektbewirtschaftung (Dokument Nr. 233 der Dokumente entlang des Beschaffungsablaufs) und Abruf von Leistungen in der Objektbewirtschaftung (Dokument Nr. 234 der Dokumente entlang des Beschaffungsablaufs)

¹ Vormalig Richtlinie 2004/18/EG sowie Richtlinie 2004/17/EG (revidiert RL 2014/24/EU und RL 2014/25/EU).

² Im vorliegenden Leitfaden ist der Übersichtlichkeit halber für Funktionsbezeichnungen immer die weibliche Form gewählt. Die Aussagen gelten in gleicher Form auch für Funktionsträger.

2. Anwendungsbereiche, Zweck und Ablauf

2.1 Anwendungsbereiche und Zweck von Rahmenverträgen

Anwendung können Rahmenverträge sowohl auf Dienstleistungen (z.B. phasenweise Planerleistungen oder andauernde Beratungsmandate), auf Leistungen in der Objektbewirtschaftung (z.B. Beratungsmandate, Service- und Dienstleistungen sowie Unterhaltsarbeiten) als auch auf Bauleistungen finden. Vergaberechtlich relevant ist die Beschaffung von Rahmenverträgen, wenn die Einzelbeschaffungen öffentliche Aufträge darstellen, die gemäss submissionsrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen haben.

Anwendungsbereiche

Bei Leistungen, die über einen gewissen Zeitraum bezogen werden sollen, kann es sein, dass diese nicht von Beginn weg konkretisiert werden können. So steht bei sich wiederholenden Leistungen oder bei phasenweiser Ausführung von Leistungen nicht immer fest, wie oft die Leistungen benötigt werden oder welche Leistungen letztlich tatsächlich bezogen werden müssen/sollen. Werden diese möglichen Teilleistungen unter einen Vertrag gefasst, welcher die Rahmenbedingungen enthält, ohne eine Bezugs- oder Abnahmepflicht bezüglich sämtlicher möglicher Einzelleistungen zu statuieren, kann eine Rationalisierung von Geschäftsbeziehung erfolgen und gleichzeitig bleibt die notwendige Flexibilität bezüglich des konkreten Bedarfs gewährt. Aus auftraggeberseitiger Optik lässt sich oft eine Verringerung der Prozesskosten feststellen bzw. liegt das Vorgehen auch im Sinne des Zerstückelungsverbot (vgl. Art. 15 Abs. 3 BÖB/IVöB), da auf diese Weise zusammengehörende Leistungen zusammengefasst werden.

Rationalisierung und Flexibilität

Für die Anbieterinnen hat ein Rahmenvertrag den Vorteil, dass sie lediglich an einem Vergabeverfahren teilnehmen müssen, welches zu potenziellen Aufträgen während einer bestimmten Dauer führt. Demgegenüber sind für die Anbieterinnen die letztlich tatsächlich zu erbringenden Leistungen teilweise schwieriger abschätzbar, was zu Unsicherheiten führen und sich auch in der Kalkulation niederschlagen kann.

Auswirkungen für die Anbieterinnen

2.2 Übersicht des Verfahrensablaufs

Aus konzeptioneller Sicht durchläuft eine Ausschreibung für Rahmenverträge und deren Umsetzungen folgende Phasen:

1. Definition eines Beschaffungsgegenstandes und Entscheid, diesen mittels Rahmenvertrag und Einzelverträgen zu beschaffen (aufgrund einer benötigten Flexibilität usw.);
2. Durchführung des aufgrund des Beschaffungsgegenstandes notwendigen **Vergabeverfahrens** (offenes oder selektives Verfahren, Einladungsverfahren oder freihändige Vergabe):

Es wird dringend empfohlen, der Ausschreibung den Entwurf des Rahmenvertrages beizulegen, worin die später abzuschliessenden Einzelverträge in allen wesentlichen Aspekten (insb. Vertragsparteien, maximaler Leistungsumfang, Dauer und Konditionen [vgl. Kap. 4.2 nachfolgend]) hinreichend genau bestimmt oder bestimmbar sind;

3. Vereinbarung eines **Rahmenvertrages** mit einer oder mehreren Zuschlagsempfängerinnen;
4. Vereinbarung von Einzelverträgen («Abruf» gemäss KBOB-Dokumenten) bezüglich des konkreten Beschaffungsauftrages mit einer oder mehreren

Rahmenvertragspartnerinnen (entweder durch direkten Auftrag oder sog. «Mini-Tender» [vgl. Kap. 3.2 nachfolgend]).

3. Begriffserklärung und Abgrenzung

3.1 Rechtsgrundlage

Gesetzliche Grundlage

Neu wird der Rahmenvertrag in Art. 25 BöB/IVöB wie folgt geregelt:

- ¹ Die Auftraggeberin kann Vereinbarungen mit einer oder mehreren Anbieterinnen ausschreiben, die zum Ziel haben, die Bedingungen für die Leistungen, die im Laufe eines bestimmten Zeitraums bezogen werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf deren Preis und gegebenenfalls die in Aussicht genommenen Mengen. Gestützt auf einen solchen Rahmenvertrag kann die Auftraggeberin während dessen Laufzeit Einzelverträge abschliessen.
- ² Rahmenverträge dürfen nicht mit der Absicht oder der Wirkung verwendet werden, den Wettbewerb zu behindern oder zu beseitigen.
- ³ Die Laufzeit eines Rahmenvertrags beträgt höchstens fünf Jahre. Eine automatische Verlängerung ist nicht möglich. In begründeten Fällen kann eine längere Laufzeit vorgesehen werden.
- ⁴ Wird ein Rahmenvertrag mit nur einer Anbieterin abgeschlossen, so werden die auf diesem Rahmenvertrag beruhenden Einzelverträge entsprechend den Bedingungen des Rahmenvertrags abgeschlossen. Für den Abschluss der Einzelverträge kann die Auftraggeberin die jeweilige Vertragspartnerin schriftlich auffordern, ihr Angebot zu vervollständigen.
- ⁵ Werden aus zureichenden Gründen Rahmenverträge mit mehreren Anbieterinnen abgeschlossen, so erfolgt der Abschluss von Einzelverträgen nach Wahl der Auftraggeberin entweder nach den Bedingungen des jeweiligen Rahmenvertrags ohne erneuten Aufruf zur Angebots-einreichung oder nach folgendem Verfahren:
 - a) Vor Abschluss jedes Einzelvertrags konsultiert die Auftraggeberin schriftlich die Vertragspartnerinnen und teilt ihnen den konkreten Bedarf mit.
 - b) Die Auftraggeberin setzt den Vertragspartnerinnen eine angemessene Frist für die Abgabe der Angebote für jeden Einzelvertrag.
 - c) Die Angebote sind schriftlich einzureichen und während der Dauer, die in der Anfrage genannt ist, verbindlich.
 - d) Die Auftraggeberin schliesst den Einzelvertrag mit derjenigen Vertragspartnerin, die gestützt auf die in den Ausschreibungsunterlagen oder im Rahmenvertrag definierten Kriterien das beste Angebot unterbreitet.

3.2 Begrifflichkeiten

Festlegung von Rahmenbedingungen durch Vertrag

Beim Rahmenvertrag handelt es sich um ein Rechtsgeschäft, mit dem die Vertragsparteien bestimmte Regeln oder Rahmenbedingungen für mögliche oder gewisse künftige Leistungen verbindlich festlegen, ohne dabei aber schon sämtliche für die spätere Leistung und die Vergütung erforderlichen Punkte zu fixieren³.

Der Rahmenvertrag zeichnet sich dadurch aus, dass bestimmte Bedingungen in diesem geregelt werden, andere Regelungen und insbesondere der konkrete Leistungsaustausch hingegen erst in den darauf basierenden Einzelverträgen vereinbart werden.

Laufzeit

Der Rahmenvertrag wird für eine **bestimmte Laufzeit** abgeschlossen. Während diesem Zeitraum können Einzelverträge («Abrufe» gemäss KBOB-Dokumenten), welche erst die konkreten Leistungspflichten enthalten, zu den im Rahmenvertrag vereinbarten Bedingungen geschlossen werden.

³ BEYELER, Der vergaberechtliche Rahmen des Rahmenvertrags, Rahmenvertrag zwischen Flexibilität und Wettbewerb, in: Epiney Astrid/Petru Emanuel Zlatescu [Hrsg.], Schweizerisches Jahrbuch für Europarecht / Annuaire suisse de droit européen 2019/2020, Zürich - Basel - Genf 2020, S. 346 f.

Die **Vertragsparteien** sind eine oder mehrere öffentliche Auftraggeberinnen und eine oder mehrere Leistungserbringerinnen. Wird der Rahmenvertrag an eine einzelne Anbieterin vergeben, wird diese für die Vertragslaufzeit sozusagen zur Exklusivlieferantin für den Beschaffungsgegenstand.

Parteien

Gehen mehrere Anbieterinnen gemeinsam *einen* Rahmenvertrag ein und verpflichten sich, die Leistung *gemeinsam* zu erbringen (im Sinne einer Arbeitsgemeinschaft o.ä.), ist von «einer» Leistungserbringerin auszugehen. Wird jedoch derselbe resp. ein weitgehend identischer Rahmenvertrag mit mehreren Anbieterinnen geschlossen, so findet die Vergabe der Einzelverträge wie folgt statt (Art. 25 Abs. 5 BÖB/IVöB):

Vertrag mit mehreren Leistungserbringerinnen

- a) Entweder kann der konkrete Einzelvertrag gemäss den rahmenvertraglichen Bedingungen direkt mit einer Anbieterin abgeschlossen werden;
- b) Oder es bedarf für den konkreten Einzelvertrag der konkretisierenden Angebote der Anbieterinnen, woraus gestützt auf die Kriterien der Ausschreibungsunterlagen oder des Rahmenvertrages das beste Angebot auszuwählen ist (sog. «Mini-Tender»). Es handelt sich dabei um ein nachgelagertes Verfahren, wofür kein erneutes Vergabeverfahren notwendig ist (solange es von der Ausschreibung und dem Rahmenvertrag abgedeckt ist).

3.3 Abgrenzungen

Optionen werden u. a. vereinbart, um die Vertragsdauer nach einer fixen Laufzeit optional ein- oder mehrmals zu erstrecken oder um sich zusätzliche Bestellungen vorzubehalten. Im Gegensatz zu Rahmenverträgen findet bei Verträgen mit Optionen bereits ein Leistungsaustausch statt und nur der optionale Teil wird noch nicht in Auftrag gegeben. Bei Rahmenverträgen gibt die Auftraggeberin bei Vertragsschluss hingegen noch keine Leistung in Auftrag.⁴

Optionen

Die Bildung von Losen kann ebenfalls eine Teilung der zu beschaffenden Leistung bewirken (vgl. Art. 32 BÖB/IVöB). Jedoch findet diese Teilung bereits im Rahmen des Vergabeverfahrens statt und die bezüglich der Lose geschlossenen Verträge beinhalten in der Regel bereits eine vertragliche Abnahmepflicht der Vergabestelle (sofern nicht ein Rahmenvertrag abgeschlossen wird). Demgegenüber kann die Leistungsnachfrage bei Rahmenverträgen flexibler gestaltet werden und der Leistungsaustausch erfolgt erst mit Abschluss der Einzelverträge.

Lose

Verträge resp. deren Wirkung können vom Eintreten objektiver Kriterien abhängig gemacht werden (z.B. Voraussetzung einer Kreditbewilligung durch die zuständige politische Behörde). Der Leistungsaustausch bei Rahmenverträgen nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom späteren Willen mindestens einer Vertragspartei abhängig.⁵

Suspensiv bedingte Verträge

Mit Blick auf das Mini-Tender-Verfahren sind auch die Verzeichnisse zu erwähnen (Art. 28 BÖB/IVöB). Diese betreffen die Eignung von Anbieterinnen und sind somit für die Eignungsprüfung im Vergabeverfahren relevant. Bei Abruf eines Einzelvertrages ist das Vergabeverfahren hingegen bereits abgeschlossen, die Eignung der Rahmenvertragspartnerinnen ist gegeben (sofern sie nicht nachträglich entfällt) und grundsätzlich sind sämtliche Rahmenvertragspartnerinnen zur Einreichung eines konkretisierenden Angebots berechtigt.

Verzeichnisse

⁴ Vgl. SCHERLER, Rahmenvereinbarungen – Flexibilität bei der Beschaffung, Komplexität bei der Durchführung, Kriterium Nr. 38/2014, S. 2.

⁵ Vgl. BEYELER, a.a.O., S. 349.

4. Zulässigkeit

4.1 Allgemeine vergaberechtliche Rahmenbedingungen

Allgemeine
vergaberechtliche
Voraussetzungen

Zunächst sind auch bei einem Vergabeverfahren zur Beschaffung von Rahmenverträgen die Bestimmungen zu beachten, welche im Zusammenhang mit der Vergabe von jedem öffentlichen Auftrag einzuhalten sind. So sind während des gesamten Ablaufs (auch während eines Mini-Tenders) stets die **allgemeinen Grundsätze der Gleichbehandlung, Transparenz, Wirtschaftlichkeit und des Wettbewerbs** unter den Anbieterinnen zu wahren (vgl. Art. 2 BöB/IVöB).

Auftragswert im
Besonderen

Wie bei grundsätzlich allen öffentlichen Beschaffungen ist auch bei der Beschaffung von Leistungen mittels Rahmenvertrag der **Auftragswert** zu bestimmen, welcher dem Abgleich mit den einschlägigen Schwellenwerten dient. Zur Berechnung des Auftragswertes ist dabei auf eine Schätzung des **maximalen Gesamtpreises** aller während der Vertragsdauer möglichen Einzelverträge abzustellen (vgl. insb. Art. 15 Abs. 3 und Abs. 4 BöB/IVöB).

Eignungs- und
Zuschlagskriterien im
Besonderen

Weiter sind die Eignungs- und Zuschlagskriterien festzulegen (vgl. Art. 27 und 29 BöB/IVöB). Für die Bewertung der Angebote unter dem Zuschlagskriterium Preis ist auf die **zu erwartende (wahrscheinliche) Menge** und nicht auf die Maximalmenge abzustellen.⁶

4.2 Begrenzung der Rahmenverträge

Allgemeines

Neben den allgemeinen vergaberechtlichen Voraussetzungen gibt es spezifische Voraussetzungen zu beachten, damit ein Rahmenvertrag nicht ausufert (resp. damit mit den darauffolgenden, nicht im Vergabeverfahren vergebenen Einzelverträgen nicht alles Mögliche beschafft werden kann). Daher sind in der Ausschreibung resp. den Ausschreibungsunterlagen und im Rahmenvertrag klare Grenzen zu setzen.⁷

4.2.1 In persönlicher Hinsicht

Vertragsparteien

Zunächst ist klar zu regeln, wer die **Vertragsparteien** sind und wer von wem etwas verlangen kann resp. wer wem zu welchen Leistungen verpflichtet ist.

Mehrheit von
Auftraggeberinnen

Nehmen **mehrere öffentliche Auftraggeberinnen** am Vergabeverfahren teil, ist im Rahmenvertrag festzulegen, ob diese *separat* die einzelnen Leistungen abrufen können oder ob sie die Einzelverträge *gemeinsam* abschliessen müssen.

Wichtig ist, dass diejenigen öffentlichen Auftraggeberinnen, die Einzelverträge auf der Grundlage der Rahmenverträge abschliessen können, am Vergabeverfahren beteiligt sind oder dass ihr Beitritt in der Ausschreibung zumindest vorbehalten wird. Die potenziellen Auftraggeberinnen sollten ohne Weiteres und eindeutig **identifiziert** werden können. Besteht eine zentrale Beschaffungsstelle, sollte diese ein Gesamtverzeichnis der öffentlichen Auftraggeberinnen führen.⁸

Der Abschluss von Rahmenverträgen mit **mehreren Leistungser-Mehrheit von bringerinnen** bedarf sodann «zureichender Gründe» (vgl. Art. 25^{Leistungserbringerinnen} Abs. 5 BöB/IVöB). Es werden keine hohen Anforderungen gestellt; *sachliche*

⁶ Vgl. BEYELER, a.a.O., S. 370, Fn. 93.

⁷ Vgl. zum Ganzen: BEYELER, a.a.O., S. 355 und 367 ff.

⁸ Vgl. SCHERLER, a.a.O., S. 4.

*Gründe*⁹, die der Rationalisierung und Flexibilisierung dienen, reichen aus. Diese können darin liegen, Abhängigkeiten von einer einzelnen Anbieterin oder Versorgungsengpässe zu vermeiden (Versorgungssicherheit) oder Transaktionskosten zu senken.

Ist ein solcher Vertragsschluss vorgesehen, muss eine Regelung bezüglich der Anzahl vorgesehener Zuschlagsempfängerinnen (Mindestanzahl und/oder Begrenzung der Anzahl Zuschlagskriterien) in der Ausschreibung resp. den Ausschreibungsunterlagen festgehalten werden.

4.2.2 In zeitlicher Hinsicht

In zeitlicher Hinsicht ist eine **maximale Laufzeit** des Rahmenvertrages vorzusehen. Eine automatische Verlängerung ohne maximale Laufzeit ist unzulässig. Die Maximaldauer beträgt in der Regel höchstens **fünf Jahre**, kann aber «in begründeten Fällen» länger sein (vgl. Art. 25 Abs. 3 BöB/IVöB).

Grundsatz:
maximal fünf Jahre

«Begründete Fälle» können vorliegen, wenn eine längere Vertragsdauer zu Effizienzgewinn führt, weil beispielsweise erhebliche Anfangsinvestitionen (mit einem Amortisationszeitraum von mehr als fünf Jahren) oder besondere Kenntnisse und Fähigkeiten notwendig sind, die sich eine Anbieterin erst aneignen muss und die bei einem Wechsel verloren gehen würden.¹⁰

Ausnahme:
längere Maximaldauer

Zu beachten ist, dass auch in diesen «begründeten Fällen» eine **Maximaldauer** vorzusehen ist und dass keine Rahmenverträge mit unbestimmter Laufzeit geschlossen werden dürfen.

Die **Dauer** eines unter dem Rahmenvertrag geschlossenen **Einzelvertrages** kann zu einer Verlängerung der Vertragslaufzeit des Rahmenvertrages führen, wenn der Einzelvertrag diese überdauert. «Allerdings ist beim Abschluss solcher Einzelverträge darauf zu achten, dass die fünfjährige Maximaldauer nicht bzw. nur in Ausnahmefällen und massvoll überschritten wird.»¹¹ Zudem besteht die Verlängerung lediglich bezüglich des betreffenden Einzelvertrages und nicht allgemein (ein neuer Einzelvertrag kann nicht abgeschlossen werden).¹²

Ausnahme:
längere Laufzeit eines Einzelvertrages

4.2.3 In sachlicher Hinsicht

In sachlicher Hinsicht ist der **Leistungsgegenstand**, welcher mit den Einzelverträgen beschafft werden darf, klar zu definieren oder zumindest bestimmbar zu machen. Ein Rahmenvertrag bildet keinen Ersatz für eine mangelhafte Leistungsbeschreibung, sondern die Leistungen sind stets hinreichend zu spezifizieren.¹³

Konkreter
Leistungsgegenstand

Der Leistungsgegenstand ist zudem in mengenmässiger Hinsicht mithilfe der Angabe eines **maximalen Leistungsumfanges** zu begrenzen. Diese Vorgabe wird im Gesetz nicht explizit genannt, doch ergibt sich dies aus verschiedenen Gründen:

In mengenmässiger
Hinsicht

- Insbesondere ist, wie vorne dargelegt (vgl. Kap. 4.1), der Auftragswert von Rahmenverträgen anhand des **maximalen Gesamtpreises** zu bestimmen.

⁹ So auch GEHRER CORDEY, Rahmenverträge, in: Zufferey/Beyeler/Scherler (Hrsg.), Aktuelles Vergaberecht 2020 / Marchés publics 2020, Zürich - Basel - Genf 2020, S. 367 ff., N 54 ff.

¹⁰ Vgl. Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. Februar 2017, BBI 2017 1851 (in der Folge: «Botschaft»), S. 1937.

¹¹ Vgl. Botschaft, S. 1937.

¹² Vgl. GEHRER CORDEY, a.a.O., N 33.

¹³ Vgl. Botschaft, S. 1936.

Um einen solchen Gesamtpreis zu erhalten, ist eine Schätzung der Maximalmenge notwendig.¹⁴

- Weiter sprechen der Grundsatz der Transparenz und des Wettbewerbs (vgl. auch Art. 25 Abs. 2 BöB/IVöB) sowie Art. 35 lit. c BöB/IVöB¹⁵ für eine klare Vorgabe der Maximalmenge.
- Gegenteiliges lässt sich auch nicht aus dem Wortlaut von Art. 25 Abs. 1 BöB/IVöB ableiten, wonach in Rahmenverträgen die Bedingungen der Leistungen «insbesondere in Bezug auf deren Preis und *gegebenenfalls* die in Aussicht genommenen Mengen» festzulegen sind. Die «gegebenenfalls» anzugebenden Mengen beziehen sich auf die **Mengen der Einzelverträge**, welche in Rahmenverträgen gerade nicht zwingend zu bestimmen sind. Die Beschaffung dieser Teilmengen soll flexibel ausgestaltet werden können, was durch die Angabe einer Maximalmenge nicht behindert wird.¹⁶

Mit den Einzelverträgen, welche unter einem Rahmenvertrag resp. (bei mehreren Anbieterinnen) den gleichzeitig vergebenen Rahmenverträgen erfolgen, darf **insgesamt** weder der maximale Gesamtpreis noch die Maximalmenge überschritten werden.¹⁷

Preisvorgaben

Anzugeben sind in sachlicher Hinsicht auch **Preise oder Preisbestimmungsregeln** (vgl. Art. 25 Abs. 1 BöB/IVöB). Im Zusammenhang mit Rahmenverträgen wird von den Anbieterinnen oft die Angabe von Einheitspreisen, Stundenhonoraren oder Tagessätzen verlangt, gemäss welchen die mit den Einzelverträgen konkret abgerufenen Leistungsmengen sodann vergütet werden.

Um den Schwierigkeiten der Anbieterinnen in der Kalkulation entgegenzuwirken, wenn keine Bezugspflicht der Auftraggeberin besteht und die potenziell zu beschaffenden Mengen stark variieren, können z.B. auch Regeln vorgegeben werden, wonach je nach der tatsächlich bestellten Menge unterschiedliche Preise bestehen dürfen (sog. Preiskorridore).¹⁸

5. Regelungsinhalte

Gestaltungsspielraum

Innerhalb der vorstehend beschriebenen Grenzen, welche in der Ausschreibung eines Rahmenvertrages und in diesem selbst zwingend zu setzen sind, besteht ein **erheblicher Gestaltungsspielraum** in der Ausgestaltung der Rahmenverträge. In der Folge werden einige (nicht abschliessende) Punkte behandelt.

5.1 Einzelne Regelungsinhalte

Ausgestaltung der Leistungspflichten

Rahmenverträge können derart ausgestaltet sein, dass **weder Leistungs- noch Abnahmepflichten** bestehen. Die Parteien vereinbaren diesfalls lediglich, welche Bedingungen gelten würden, sollten sie eine konkrete Leistung vereinbaren. Eine

¹⁴ Vgl. auch Botschaft, S. 1936: «Werden bei einer Ausschreibung Einheitspreise verlangt, sieht die Auftraggeberin ein optionales Mengengerüst vor, aus dem sich multipliziert mit den Einheitspreisen ein geschätzter Gesamtpreis errechnet. Alternativ kann sie einen Gesamtpreis für alle Leistungen unter einem Rahmenvertrag vorsehen.»

¹⁵ Die Ausschreibung hat demnach eine «Beschreibung der Leistungen, einschliesslich der Art und Menge, oder wenn die Menge unbekannt ist, eine diesbezügliche Schätzung, sowie allfällige Optionen» zu enthalten.

¹⁶ Vgl. BEYELER, a.a.O., S. 362 f. und S. 369.

¹⁷ Diesbezüglich ist zu ergänzen, dass – sofern der Rahmenvertrag nichts Abweichendes vorsieht – die Auftraggeberin nicht zum Bezug dieser geschätzten Gesamtleistung verpflichtet ist.

¹⁸ Vgl. FRÖHLICH-BLEULER, Die Vergabe von IT-Verträgen, in: Zufferey/Beyeler/Scherler (Hrsg.), Aktuelles Vergaberecht 2016 / Marchés publics 2016, Zürich - Basel - Genf 2016, S. 269 ff., N 23.

solche Konstellation liegt beispielsweise vor, wenn die Leistungserbringerin dem Einzelvertrag zustimmen muss oder ihr ein Ablehnungsrecht zusteht.

In öffentlichen Vergabeverfahren **häufiger** anzutreffen sind hingegen Rahmenverträge, bei denen die Leistungserbringerin zur **Leistung verpflichtet** ist, wenn die Auftraggeberin diese abrufen, während **keine Bezugspflicht** der Auftraggeberin vor Auslösung der Einzelverträge besteht **oder lediglich eine Mindestbezugspflicht** (bezüglich einer im Rahmenvertrag bestimmten Menge). Die Präferenz dieser Ausgestaltung der Leistungspflicht ist insbesondere bei Verträgen mit lediglich einer Anbieterin sinnvoll, da nicht einfach auf eine andere zurückgegriffen werden kann.

Daneben können sich gewisse **Pflichten direkt aus dem Vertrag** ergeben. So kann die Leistungserbringerin beispielsweise dazu verpflichtet werden, Material oder Personal zur Verfügung zu halten, damit sie die Leistung bei Abruf auch tatsächlich erfüllen kann.

Aufgrund der Relevanz der Ausgestaltung der Leistungspflichten für die Angebotskalkulation hat diese klar aus der Ausschreibung resp. den Ausschreibungsunterlagen (insb. durch Beilage des Entwurfs des Rahmenvertrages) hervorzugehen – im Besonderen bei Absenz jeglicher Bezugspflicht.¹⁹

Weiter ist zu entscheiden, welche **Regelungsdichte** der Rahmenvertrag aufweisen soll und welche Regelungen in die Einzelverträge genommen werden sollen. Die Regelungsdichte kann dabei stark variieren. «Wurden sämtliche Bedingungen bereits im Rahmenvertrag festgelegt, gelten dieselben Bedingungen auch für den darauf basierenden Einzelvertrag. Andernfalls sind die Leistungen und Modalitäten im Einzelvertrag detailliert zu beschreiben.»²⁰

Regelungsdichte

In ihrer **weitgehendsten Fassung** enthalten Rahmenverträge die praktisch vollständige vertragliche Regelung mit Ausnahme der Termine oder der konkreten Mengen. Beispiele:

- Wiederholende (z.B. monatliche) Bestellung von bestimmtem Material, wobei die exakte Menge variiert.
- Vereinbarung eines Rahmenvertrages für Planerleistungen, bei dessen Abschluss bereits bestimmt wird, dass die Grundleistungen gemäss SIA-Ordnung 102 ausgeführt werden sollen (= mengenmässige Festlegung der Einzelverträge), es jedoch noch unbestimmt bleibt, ob alle Phasen letztlich abgerufen werden sollen und, gegebenenfalls, wann.

In diesem Zusammenhang ist zu unterscheiden, ob der Rahmenvertrag eine **hinreichende Leistungsdefinition** enthält, um mit einem Abruf lediglich noch die für den Leistungsaustausch notwendigen Angaben (z.B. über Termine und Mengen) vorgeben zu müssen, oder ob zur abschliessenden Definition der Leistungen **konkretisierende Offerten** der Leistungserbringerinnen erforderlich sind (resp. eine konkretisierende Offerte bei Rahmenverträgen mit nur einer Anbieterin).

¹⁹ Vgl. GEHRER CORDEY, a.a.O., N 34 und 43.

²⁰ Vgl. Botschaft, S. 1936.

5.2 Kombinationen

Schema

Aus dem vorstehend Ausgeführten ergibt sich folgendes Schema:

Rahmenverträge	mit hinreichender Leistungsdefinition, worauf ein direkter Abruf erfolgen kann, wobei	ohne hinreichende Leistungsdefinition, weshalb konkretisierende Angebote notwendig sind, wobei	
mit einer Anbieterin	die Leistungspflicht der Anbieterin durch einseitige Willenserklärung der Auftraggeberin entsteht; oder	eine Pflicht zur Einreichung einer (ernsthaften) konkretisierenden Offerte besteht oder	
	ein Zustimmungserfordernis resp. ein Ablehnungsrecht der Anbieterin besteht, womit die Leistungspflicht mit Zustimmung resp. ausbleibender Ablehnung greift.	deren Einreichung der Anbieterin freigestellt ist.	
mit mehreren Anbieterinnen	die Leistungspflicht der Anbieterin durch einseitige Willenserklärung der Auftraggeberin entsteht; oder	eine Pflicht zur Einreichung einer (ernsthaften) konkretisierenden Offerte besteht oder	= Mini-Tender
	ein Zustimmungserfordernis resp. ein Ablehnungsrecht der Anbieterin besteht, womit die Leistungspflicht mit Zustimmung resp. ausbleibender Ablehnung greift.	deren Einreichung den Anbieterinnen freigestellt ist.	

Rahmenvertrag mit nur einer Anbieterin ohne hinreichende Leistungsdefinition

Bei Rahmenverträgen mit nur einer Anbieterin ist in der Regel die Leistung in der Ausschreibung und im Rahmenvertrag so weit zu definieren, dass ein direkter Abruf möglich ist. Dennoch ist denkbar, dass Konkretisierungen von Seiten der Leistungserbringerin notwendig sind (vgl. Art. 25 Abs. 4 BÖB/IVöB). Bei solchen Rahmenverträgen mit **einer** Anbieterin **ohne** hinreichende Leistungsdefinition bedarf es aber klarer Rahmenbedingungen für das Einzelangebot und es dürfen keine wesentlichen Änderungen oder Erweiterungen erfolgen.²¹ Vergaberechtlich unzulässig wäre insbesondere, wenn die Leistungserbringerin in der nachträglichen Gestaltung des Preises oder wesentlicher Elemente der vereinbarten Leistung frei wäre.

Rahmenvertrag mit mehreren Anbieterinnen mit hinreichender Leistungsdefinition

Werden Rahmenverträge mit mehreren Anbieterinnen abgeschlossen, so kann der Abschluss von Einzelverträgen grundsätzlich nach den Bedingungen gemäss der Ausschreibung bzw. des jeweiligen Rahmenvertrags ohne erneuten Aufruf zur Angebotseinreichung erfolgen.²²

Zu beachten ist, dass im Sinne der Vergabe an das «vorteilhafteste» Angebot der Einzelvertrag mit der erstplatzierten Anbieterin vorzunehmen ist, solange diese verfügbar und geeignet ist und eine «Rangliste» besteht. Ist der Bezug bei dieser Anbieterin nicht möglich, kann festgelegt werden, dass die konkrete Leistung der Rangliste folgend bei der nächstbesten Anbieterin abgerufen wird.²³

In besonderen Fällen kann es sich ergeben, dass mehrere Einzelverträge mit Rahmenvertragsnehmerinnen abgeschlossen werden, weil die Leistung bzw. die Leistungen auf verschiedene Anbieterinnen aufgeteilt werden soll bzw. weil keine eigentliche Rangliste besteht.

Unzulässig ist ein System, welches einen Turnus der Einzelbeauftragung oder eine Institutionalisierung der Bestellung – ohne zureichende Gründe - bei nur einer Anbieterin vorsieht.²⁴

²¹ Vgl. Botschaft, S. 1937 f.

²² Auch wenn Art. 25 Abs. 5 BÖB/IVöB 2019 die Angabe der Auswahlkriterien in der Ausschreibung resp. den Ausschreibungsunterlagen nicht explizit nennt, ist diese zwingend. Dies kann durch Beilage des Entwurfes des Rahmenvertrages erfolgen. So auch GEHRER CORDEY, a.a.O., N 48 f.

²³ Vgl. BEYELER, a.a.O., S. 354, Fn. 28.

²⁴ Vgl. SCHERLER, a.a.O., S. 3.

Werden Rahmenverträge mit **mehreren** Anbieterinnen **ohne** hinreichende Leistungsdefinition vereinbart und somit der Abruf mittels Mini-Tender erfolgt, sind in der Ausschreibung und im Rahmenvertrag insbesondere folgende Punkte zu regeln:

Rahmenvertrag mit mehreren Anbieterinnen ohne hinreichende Leistungsdefinition

Bereits in der Ausschreibung resp. den Ausschreibungsunterlagen ist zu definieren, welche **Anpassungsmöglichkeiten** für die zu konkretisierenden Angebote bestehen und welche Bedingungen der Ausschreibung und des Rahmenvertrages für diese zwingend sind.

Weiter muss bereits bei der Ausschreibung feststehen (und bekanntgegeben werden), nach welchen Kriterien die konkretisierenden Angebote bewertet und die Einzelverträge vergeben werden. Diese **Auswahlkriterien** können den Zuschlagskriterien zur Auswahl der Rahmenvertragspartnerinnen entsprechen, es können aber auch spezifische Kriterien und Gewichtungen vorgesehen werden.

Weiter ist das **Abrufverfahren** zu regeln. Dieses sieht in der Regel wie folgt aus (vgl. Art. 25 Abs. 5 BÖB/IVöB):

- a) Die Auftraggeberin teilt den Leistungserbringerinnen ihren konkreten Bedarf mit und
- b) setzt ihnen eine angemessene Frist zur Angebotseinreichung für den Einzelvertrag.
- c) Die Angebote sind schriftlich einzureichen und während der in der Anfrage genannten Dauer verbindlich.
- d) Schliesslich wird der Einzelvertrag mit derjenigen Anbieterin geschlossen, welche gestützt auf die Bedingungen der Ausschreibung und des Rahmenvertrages das vorteilhafteste konkretisierende Angebot einreicht.

Bei standardisierten Produkten (wie Büroverbrauchsmaterial) kann das Mini-Tender-Verfahren auch als elektronische Auktion ausgestaltet werden (vgl. Art. 23 BÖB/IVöB).

Der Abschluss des Einzelvertrages mit der ausgewählten Anbieterin und die massgebenden Gründe für diese Wahl sollten den übrigen Rahmenvertragspartnerinnen sodann mitgeteilt werden.²⁵

Anzufügen ist, dass die Rahmenvertragspartnerinnen während des Abrufverfahrens die Zuschlagskriterien gemäss Ausschreibung mindestens wie gemäss **ursprünglicher Offerte einzuhalten** haben. Andernfalls ist ihr konkretisierendes Angebot nicht (mehr) vom Zuschlag gedeckt.

²⁵ Vgl. GEHRER CORDEY, a.a.O., N 74 ff.

6. Änderungen von Rahmenverträgen

Allgemeine Regeln

Die Zulässigkeit der Abänderung von Rahmenverträgen folgt **denselben Regeln** wie bei anderen im öffentlichen Beschaffungsverfahren erlangten Verträgen. Damit sind insbesondere wesentliche Änderungen, d.h. Änderungen, die mit gewisser Wahrscheinlichkeit zu einer anderen Zuschlagsempfängerin geführt hätten, nicht zulässig.

Abweichungen in Einzelverträgen

Sind Änderungen unzulässig, dürfen auch keine von den Rahmenverträgen abweichenden Einzelverträge geschlossen werden. Betreffen Änderungen jedoch lediglich die Regelungen der Einzelbestellung und liegen diese im vom gesamten Rahmenvertrag abgedeckten Bereich, so sind solche Änderungen grundsätzlich zulässig (z.B. Bestellung einer grösseren Menge als für einen Einzelvertrag vorgesehen, die aber innerhalb des rahmenvertraglich Zulässigen liegt und mit mehreren Einzelverträgen ohnehin zu den gleichen Konditionen hätte beschafft werden können).²⁶

7. Rechtsschutz für Anbieterinnen

Ausschluss der vergaberechtlichen Beschwerde

Im Vergabeverfahren besteht bis zum Zuschlag des Rahmenvertrages der übliche Rechtsschutz für die Anbieterinnen. Der Abschluss der Einzelverträge (bzw. der Entscheid der öffentlichen Auftraggeberin dazu) ist hingegen keine Vergabe im eigentlichen Sinne und kann **grundsätzlich nicht mit einer Submissionsbeschwerde** angefochten werden (vgl. Art. 53 Abs. 6 BöB/IVöB), sondern ist rein privatrechtlicher Natur und es besteht «lediglich» ein zivilrechtlicher Rechtsschutz. Dabei gilt jedoch:

Grenzen und Anfechtbarkeit

Der Ausschluss der vergaberechtlichen Beschwerde kann nur insoweit gelten, als die Einzelverträge vom Zuschlag bzw. vom Rahmenvertrag i.e.S. **gedeckt** sind. Entspricht der Einzelvertrag nicht dem Rahmenvertrag oder wurde Letzterer nachträglich wesentlich geändert (insb. in preislicher oder mengenmässiger Hinsicht), womit der Einzelvertrag nicht mehr vom Zuschlag gedeckt ist, ist von einer **freihändigen Vergabe** auszugehen. Ist diese im konkreten Fall unzulässig, ist deren Anfechtung durch potenzielle Anbieterinnen möglich. Wird die Zulässigkeit aufgrund einer unterschwelligen Freihandvergabe geltend gemacht, ist zu beachten, dass bei mehrmaligen solchen Vergaben (behauptungsweise unter demselben Rahmenvertrag) vom kumulierten Wert ausgegangen würde und dass auch diesfalls wesentliche Änderungen des Leistungsumfangs unzulässig wären.²⁷

²⁶ Vgl. SCHERLER, a.a.O., S. 5 f.

²⁷ Vgl. zum Ganzen: BEYELER, a.a.O., S. 370 ff., Fn. 95.

8. Die KBOB-Dokumente

8.1 Cockpit der KBOB

Die in Kapitel 1.3 aufgeführten KBOB-Dokumente entlang des Beschaffungsablaufs sind über die sog. «Cockpits» abrufbar unter:

<https://www.kbob.admin.ch/kbob/de/home/themen-leistungen/dokumente-entlang-des-beschaffungsablaufs.html>

Die KBOB-Rahmenverträge und Abrufe für Planer-, Werk- und Serviceleistungen befinden sich in der Ziffer 5 des Cockpits «Dokumente entlang des Beschaffungsablaufs»:

KBOB

Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren
Conférence de coordination des services de la construction et des immeubles des maîtres d'ouvrage publics
Conferenza di coordinamento degli organi della costruzione e degli immobili dei committenti pubblici
Coordination Conference for Public Sector Construction and Property Services

Dokumente entlang des Beschaffungsablaufs

Cockpit-Version 2022 (1.2) deutsch

Die KBOB stellt für Beschaffungsstellen und interessierte Dritte Musterverträge und weitere Dokumente in einer thematisch gegliederten Dokumentensammlung, dem sogenannten «Cockpit», zum kostenlosen Download zur Verfügung. Die Dokumente im Word-Format können in verschiedenen Bereichen individuell angepasst und vervollständigt werden.

Die jeweils aktuellste Version des Cockpits finden Sie hier:

<https://www.kbob.admin.ch/kbob/de/home/themen-leistungen/dokumente-entlang-des-beschaffungsablaufs.html>

Hilfe zu den KBOB-Dokumenten finden Sie hier: <https://kbob-faq.ch>

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbereitung und Ausschreibungsterminplan	2
2.	Ausschreibungsunterlagen	
2.1	Beschaffung von Planerleistungen	2
2.2	Wettbewerbsverfahren (Art. 22 BpB/IVöB 2019)	2
2.3	Studienauftragsverfahren (Art. 22 BpB/IVöB 2019)	2
2.4	Planerleistungen mit Planerwahlverfahren	2
2.5	Planerleistungen mit Methode Dialog (Art. 24 BpB/IVöB 2019)	2
2.6	Beschaffung von Werkleistungen	2
2.7	Werkleistungen mit Methode Dialog (Art. 24 BpB/IVöB 2019)	3
2.8	Beschaffung von Leistungen in der Objektbewirtschaftung	3
2.9	Beschaffung von Gesamtleistungen	3
2.10	Beschaffung von Dienstleistungen	3
3.	Offertöffnung	3
4.	Angebotsprüfung und Vergabeantrag	3
5.	Vertragsvorlagen	
5.1	Planerleistungen	4
5.2	Werkleistungen	4
5.3	Gesamtleistungen	4
5.4	Objektbewirtschaftung	4
5.5	Dienstleistungen	4
5.6	Andere Verträge	4
6.	Nachtragsmanagement	4
7.	Sicherheitsleistungen	4
8.	Abnahmeprotokolle	4

Nr.	Name des Dokuments → <i>Mit einem Klick auf ein Dokument können Sie dieses herunterladen</i>	Leistung	Verfahren	Version
Legende:				
F: Freihändiges Verfahren; E: Einladungsverfahren; O: Offenes Verfahren; S: Selektives Verfahren				
PL: Planerleistungen; WL: Werkleistungen; OB: Objektbewirtschaftung; GL: Gesamtleistungen; DL: Dienstleistungen				
5. Vertragsvorlagen				
5.1 Planerleistungen ↑Inhaltsverzeichnis				
30	Planervertrag	PL	(F), E, O, S	2.0
30a	Planervertrag Landschaftsarchitekt	PL	(F), E, O, S	2.0
31	Bestellung von Planerleistungen	PL	F, E	2.0
32	Rahmenvertrag für Planerleistungen	PL	(F), E, O, S	2.0
33	Abruf von Planerleistungen	PL	F, E, O, S	2.0
5.2 Werkleistungen ↑Inhaltsverzeichnis				
34	Werkvertrag	WL	(F), E, O, S	2.0
35	Bestellung von Werkleistungen	WL	F, E	2.0
36	Rahmenvertrag für Werkleistungen	WL	(F), E, O, S	2.0
37	Abruf von Werkleistungen	WL	F, E, O, S	2.0
5.3 Gesamtleistungen ↑Inhaltsverzeichnis				
38	Generalunternehmervertrag Hochbau	GL	O, S	2.0
39	Totalunternehmervertrag Hochbau	GL	O, S	2.0
40	Totalunternehmervertrag Tiefbau	GL	O, S	2.0
5.4 Objektbewirtschaftung ↑Inhaltsverzeichnis				
231	Vertrag für Leistungen in der Objektbewirtschaftung	OB	(F), E, O, S	1.0
232	Bestellung für Leistungen in der Objektbewirtschaftung	OB	F, E	1.0
233	Rahmenvertrag für Leistungen in der Objektbewirtschaftung	OB	(F), E, O, S	1.0
234	Abruf für Leistungen in der Objektbewirtschaftung	OB	F, E, O, S	1.0
75	Servicevertrag	OB	F, E, O, S	Alt
76	Rahmenvertrag für Serviceleistungen	OB	(F), E, O, S	Alt
77	Abruf von Serviceleistungen	OB	F, E, O, S	Alt
5.5 Dienstleistungen ↑Inhaltsverzeichnis				
84	Dienstleistungsvertrag	DL	F, E, O, S	2.0
5.6 Andere Verträge				
90	Kaufvertrag		F, E, O, S	2.0
91	Mietvertrag für bewegliche Güter		F, E, O, S	2.0
92	Werklieferungsvertrag		F, E, O, S	2.0
6. Nachtragsmanagement ↑Inhaltsverzeichnis				
51	Nachtragsmeldung	PL, WL, GL, DL	F, E, O, S	1.0
240	Nachtragsmeldung Leistungen Objektbewirtschaftung	PL, WL, DL	F, E, O, S	1.0
52a	Nachtrag zum Grundvertrag für Planer- und Dienstleistungen	PL, DL	F, E, O, S	1.0
52b	Nachtrag zum Grundvertrag für Werkleistungen	WL, GL	F, E, O, S	1.0
241	Nachtrag zum Grundvertrag für Leistungen Objektbewirtschaftung	OB	F, E, O, S	1.0
7. Sicherheitsleistungen ↑Inhaltsverzeichnis				
53	Solidarbürgschaft	WL, GL	E, O, S	1.0
54	Leistungsgarantie / Gewährleistungsgarantie	WL, GL	E, O, S	1.0
55	Anzahlungsgarantie	WL, GL	E, O, S	1.0
8. Abnahmeprotokoll ↑Inhaltsverzeichnis				
56	Abnahmeprotokoll für Bauarbeiten SIA 118	WL, GL	F, E, O, S	1.0

Abbildung 1: Cockpit Dokumente entlang des Beschaffungsablaufs, Version 2022 (1.2)

8.2 Aufbau und Inhalt der KBOB-Rahmenverträge und Abrufe

Für jeden KBOB-Rahmenvertrag bezüglich einer bestimmten Leistungsgattung gibt es einen entsprechenden Abruf. Die Rahmenverträge und Abrufe sind aufeinander aufgebaut und enthalten Verweise auf das entsprechend andere Dokument. Jedoch ist im konkreten Beschaffungsverfahren anhand der Ausgestaltung des Rahmenvertrages stets zu prüfen, welche Regelungen in welches Dokument aufzunehmen sind. Zudem sind die Dokumente aufeinander abzustimmen, um Regelungslücken und Widersprüche zu vermeiden.